



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Juli 2025

**Nr. 2025-419 R-362-11 Parlamentarische Empfehlung Noel Baumann, Altdorf, zu «Eine Urnerin, ein Urner, eine Stimme - politische Rechte auch für Menschen mit Behinderungen stärken!»; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 13. November 2024 reichte Landrat Noel Baumann, Altdorf, zusammen mit den Landräten Mario Baumann, Wassen, Hans Aschwanden, Seelisberg, Jonas Imhof, Altdorf, und der Landrätin Eveline Löönd, Schattdorf, eine Parlamentarische Empfehlung zu «Eine Urnerin, ein Urner, eine Stimme - politische Rechte auch für Menschen mit Behinderungen stärken!» ein.

Die Unterzeichnenden halten den heute geltenden Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) vom 28. Oktober 1984, wonach im Kanton Uri wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aber wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind, nicht stimmberechtigt sind, für diskriminierend. Zudem widerspreche dieser dem internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109). Dieser schwerwiegende Eingriff in die politischen Rechte betreffe in Uri eine nicht zu vernachlässigende Personengruppe.

Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri beruhe auf der Vorstellung, dass Urnerinnen und Urner mit Behinderungen, die für die Bewältigung ihres Alltags auf den Schutz einer umfassenden Beistandschaft oder auf eine Vertretung angewiesen seien, beispielsweise in Finanzangelegenheiten, zur politischen Meinungsbildung nicht fähig seien. Wie in der restlichen Urner Bevölkerung gäbe es jedoch auch in dieser Personengruppe Menschen, die politisch aktiv sein wollten, und andere, die sich nicht in der Lage sähen, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen. Es sei deshalb unzulässig, einer Person automatisch die politischen Rechte zu entziehen, wenn sie unter umfassender Beistandschaft stehe.

Entsprechend hätten die Kantone Genf und Appenzell Innerrhoden ihre gesetzlichen Grundlagen dahingehend geändert, dass das kantonale Stimm- und Wahlrecht auch diesen Personen zukomme. Im Kanton Zug laufe zum gleichen Vorhaben eine Vernehmlassung der Kantonsregierung. Auch in weiteren Kantonen seien entsprechende Bestrebungen im Gang. Zudem habe die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Bundesrat aufgefordert, die Bundesverfassung (BV; SR 101) so zu ändern,

dass die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern ab 18 Jahren zustehen.

Weiter führen die Unterzeichnenden aus, dass auch im Kanton Uri die Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts nicht von staatsbürgerlichen Kenntnissen abhängt. Urnerinnen und Urner mit Behinderungen dürften nicht an strengeren Massstäben gemessen werden als andere. Personen dieser Gruppe, die kein Interesse an politischen Themen hätten oder nicht in der Lage seien, sich politisch zu betätigen, würden ihre politischen Rechte schlicht nicht wahrnehmen, wie dies auch in der übrigen Urner Bevölkerung der Fall sei.

Schliesslich habe der Urner Landrat im September 2023 die Motion von Landrätin Lea Gisler, Altdorf, zur Schaffung eines neuen Gesetzes für Menschen mit Behinderungen, deutlich für erheblich erklärt. Mit dem zu schaffenden Gesetz soll sichergestellt werden, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung Zugang zu geeigneten Angeboten für alle Lebensphasen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Teilhabe am öffentlichen Leben hätten. Um insbesondere den letzten Punkt zu erreichen, sei die Stärkung der politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen nötig.

Entsprechend beantragen die Unterzeichnenden dem Regierungsrat, die politischen Rechte für Urnerinnen und Urner mit Behinderungen zu stärken, indem allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton Uri wohnen, das Stimmrecht zuerkannt werde.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

Gemäss Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) regelt der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

Nach geltendem Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri steht das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Die gleiche Formulierung enthält auch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201). Das Stimmrecht berechtigt, an Volkswahlen und an Volksabstimmungen teilzunehmen sowie Volksreferenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 3 Verfassung des Kantons Uri, vgl. Art. 3 Abs. 1 WAVG).

Die geltende Regelung in Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri bzw. Artikel 3 Absatz 2 WAVG ist sprachlich veraltet. Sie verweist auf das Institut der Entmündigung, das mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgeschafft wurde. Nach neuem Recht stehen diese Personen unter «umfassender Beistandschaft» (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB]; SR 210).

Nach kantonalem Recht sind somit Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen, für die eine umfassende Beistandschaft errichtet wurde, da sie, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig sind (Art. 398 Abs. 1 ZGB). Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs (Art. 398 Abs. 2

ZGB). Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen (Art. 398 Abs. 3 ZGB).

Auch auf Bundesebene haben Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, derzeit kein Stimm- und Wahlrecht (Art. 136 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR]; SR 161.1).

Vom Stimm- und Wahlrechtsausschluss sind in der Schweiz schätzungsweise rund 16'000 Personen betroffen. Im Kanton Uri sind aktuell fünf Personen umfassend verbeiständet und damit vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Vier der fünf erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen wurden bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bzw. im Zeitraum der Jahre 1988 bis 2010 angeordnet und ins neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht überführt. Nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde lediglich eine umfassende Beistandschaft angeordnet.

Der Stimmrechtsausschluss nach Artikel 136 Absatz 1 BV bzw. Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri und Artikel 3 Absatz 2 WAVG lässt es zu, dass - auch bezüglich politischer Angelegenheiten - dauerhaft urteilsunfähige Schweizerinnen und Schweizer das Stimmrecht behalten, falls sie nicht unter einer umfassenden Beistandschaft stehen. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine Person vom Stimmrecht ausgeschlossen wird, weil eine solche Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, obschon sie in politischen Angelegenheiten einen eigenständigen Willen bilden und ausdrücken könnte. Aus diesen Gründen steht die gegenwärtige Regelung im Konflikt mit der Rechtsgleichheit und völkerrechtlichen Verpflichtungen (s. Bericht vom 25. Oktober 2023 in Erfüllung des Postulats 21.3296 Carobbio, «Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können»).

Am 24. Oktober 2024 reichte die Staatspolitische Kommission des Nationalrats dem Bundesrat die Motion 24.4266 «Politische Rechte für Menschen mit Behinderungen» ein. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, den Entwurf einer Änderung von Artikel 136 Absatz 1 BV zu unterbreiten, wonach die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zustehen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Der Bundesrat beantragte am 27. November 2024 die Annahme der Motion. Am 5. Mai 2025 nahm der Nationalrat die Motion gemäss der Empfehlung des Bundesrats an. Die Vorlage wird in einem nächsten Schritt im Ständerat behandelt.

Weiter sind derzeit nebst den Kantonen Genf und Appenzell Innerrhoden, die den Stimmrechtsausschluss für dauerhaft urteilsunfähige Personen bereits aufgehoben haben, in zahlreichen Kantonen Liberalisierungsbestrebungen im Gang.

Aus Sicht des Regierungsrats ist ein Ausschluss vom Stimmrecht für urteilsunfähige Schweizerinnen und Schweizer nicht a priori unzulässig. Würde auf solche Bestimmungen verzichtet, erhielten auch einige Personen das Stimmrecht, die selbst mit der gebotenen Unterstützung in politischen Angelegenheiten keinen eigenständigen und damit freien Willen bilden und äussern können. Es besteht so-

mit ein legitimes öffentliches Interesse, Personen vom Stimmrecht auszuschliessen, die weder Bedeutung noch Wirkung politischer Entscheide verstehen und keinen eigenständigen und freien Willen bilden und äussern können. Andererseits bergen solche Regelungen stets die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürgern das Stimmrecht ungerechtfertigt entzogen wird. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gebieten, dass niemandem wegen einer Behinderung Rechte entzogen werden.

Aufgrund der Entwicklungen auf Bundes- und kantonaler Ebene ist der Regierungsrat bereit, die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses von umfassend verbeiständeten Personen gemäss Artikel 17 Absatz 1 Verfassung des Kantons Uri bzw. Artikel 3 Absatz 2 WAVG zu prüfen. Der Verzicht auf einen Stimmrechtsausschluss setzt eine Änderung der Verfassung des Kantons Uri und des WAVG voraus. Auch wenn die Kantone bei der Regelung ihrer politischen Rechte gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 BV autonom sind, erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, ein Auseinanderfallen von eidgenössischen und kantonalen Stimmrechtsvoraussetzungen zu vermeiden. Da es sich bei der Frage, ob Stimmrechtsausschlüsse nötig sind, um eine verfassungspolitische Frage handelt, erweist es sich als geboten, dass das Verhältnis zwischen dem Interesse an der Integrität von Wahlen und Abstimmungen einerseits und dem Interesse an einer rechtsgleichen Behandlung durch den Staat andererseits zuerst auf Ebene der BV geklärt wird. Aus Sicht des Regierungsrats empfiehlt es sich deshalb, vorderhand den Entscheid auf Bundesebene abzuwarten. Sofern der Stimmrechtsausschluss auf Bundesebene eingeführt wird, ist der Regierungsrat bereit, die entsprechende Verfassungs- und Gesetzesänderung anzugehen.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

